

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Eckernförde über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Ostlandstraße und der angemieteten Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen und Asyl- bewerbern

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und der §§ 11 ff. des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S.162) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom ... folgende Satzung erlassen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen unterhält die Stadt Eckernförde Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als unselbständige öffentliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen von der Stadt Eckernförde vorgehaltenen Räume in der Ostlandstraße 100 – 126 oder angemietete Gebäude, Wohnungen und Räume. Solange diese für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach § 6 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO) von der Stadt Eckernförde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr für Leib und Leben (Obdachlosigkeit) bzw. die Unterbringung in den Flüchtlingsunterkünften erfolgt durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Eckernförde. Eine mündliche Einweisung ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer müssen Tatsachen in der Person, in dem Verhalten des Haushaltsangehörigen oder eines/einer Dritten, der/die sich mit seiner /ihrer Zustimmung in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.
- (5) Die in der Obdachlosenunterkunft bzw. den Flüchtlingsunterkünften untergebrachten Personen haben sich fortgesetzt und nachweislich um anderweitigen Wohnraum zu bemühen. Die Nachweise sind auf Verlangen dem Amt für Ordnungs- und Sozialwesen der Stadt Eckernförde schriftlich vorzulegen.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses endet mit der Räumung der Unterkunft. Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind:
 - a) der/die eingewiesene/-n Person/-en haben sich ein anderes Unterkommen verschafft,
 - b) der/die eingewiesene/-n Person/-en bewohnen die Unterkunft nicht mehr selbst, nutzen sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft oder verwenden sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat,
 - c) der/die Benutzer/-innen geben Anlass zu Konflikten, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnerinnen bzw. Hausbewohnern und/oder Nachbarinnen bzw. Nachbarn führen, und die Konflikte können auf andere Weise nicht beseitigt werden,
 - d) dem/der Benutzer/-in wird eine andere Unterkunft zugewiesen,
 - e) die Unterkunft muss im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der/die Benutzer/-in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Eckernförde vorgenommen werden. Der/die Benutzer/-in ist im Übrigen verpflichtet, der Stadt Eckernförde unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- (4) Die Haltung von Tieren ist grundsätzlich verboten. Dem/der Benutzer/-in kann im Einzelfall die Tierhaltung gestattet werden. Die Zustimmung ergeht schriftlich und wird nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/-in erklärt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch das Halten eines Tieres verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Eckernförde insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt sowie andere Belange der Tierhaltung nicht entgegenstehen.
- (5) Die Beauftragten bzw. die Dienstkräfte der Stadt Eckernförde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung und auch außerhalb der vorgenannten Zeiten betreten werden. Die Nutzer/-innen und Besucher/-innen haben den Anordnungen des o. g. Personenkreises Folge zu leisten.
- (6) Das Hausrecht und die Aufsicht über die in der Satzung genannten Unterkünfte übt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Eckernförde als örtliche Ordnungsbehörde aus.

§ 6

Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Der/die Benutzer/-in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/-in dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfaltspflicht und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Der/die Benutzer/-in haftet auch für das Verschulden von Hausangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/-in haftet, kann die Stadt auf Kosten des/der Benutzers/-in beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

- (4) Die Stadt Eckernförde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/die Benutzer/-innen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/-in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Die Stadt Eckernförde kann zurückgelassene Sachen einer ordnungsgemäßen Verwendung zuführen. Werden in Verwahrung genommene Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer/-in das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt Eckernförde einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Bei Unverwertbarkeit der Sachen ist die Stadt Eckernförde nach der vorgenannten Frist zur Entsorgung berechtigt.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer/-innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern/-innen und Besuchern/-innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für eingebrachte Sachen, insbesondere Wertsachen, übernimmt die Stadt Eckernförde keine Haftung.
- (4) Für Schäden, die sich die Benutzer/-innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/-innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 9

Verwaltungszwang

Räumt ein/e Benutzer/-in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 10

Datenverarbeitung

Die Stadt Eckernförde ist befugt, auf der Grundlage der Angaben der Wohnungslosen bzw. deren gesetzlicher Betreuer/-innen, eigener Ermittlungen und Mitteilungen von Behörden (Polizei, Gerichten, Bundesagentur für Arbeit, Sozialbehörden u. a.) die anfallenden persönlichen Daten gem. §§ 11 ff. Landesdatenschutzgesetz für die Gebührenermittlung und Festsetzung zu erfassen und weiterzuverarbeiten. Im Rahmen der Erhebung der Unterkunftsgebühren ist der Austausch von personenbezogenen Daten zwischen den Sozialhilfeträgern sowie den Leistungsträgern der Arbeitsverwaltung und Sozialversicherung zulässig.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 11

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührensschuldner/-in ist die eingewiesene Person, die in den Unterkünften untergebracht sind. Mehrere Personen, die eine Unterkunft bezogen haben, sind zur Zahlung als Gesamtschuldner verpflichtet. Dies gilt nur für volljährige Personen.

§ 12

Beginn und Ende der Gebührenpflicht; Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung der Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebühr ist monatlich bis zum 15. Tage des laufenden Monats zu entrichten.

§ 13

Höhe der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Nebenkosten) für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Eckernförde beträgt monatlich 4,00 Euro pro Quadratmeter.
- (2) Bei einer tageweisen Benutzung wird 1/30 der monatlichen Gebühr mit der Anzahl der Benutzungstage vervielfacht. Die Gebühr ist in der Endsumme auf 0,10 Cent aufzurunden.
- (3) Für die Benutzung der Übernachtungsunterkunft für Durchreisende wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Von Benutzer/-innen, die in von der Stadt Eckernförde angemieteten Unterkünften eingewiesen oder zugewiesen sind, wird abweichend von Abs. 1 und 2 die Gebühr in Höhe der Kosten erhoben, die der Stadt Eckernförde für die Anmietung gemäß Mietvertrag entstehen, einschließlich der Abschläge für Betriebskosten, Heizkosten und Strom. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.
- (5) In der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 und 2 sind die entstehenden Kosten für Abschreibungen, Wasser, Entwässerung, Schornsteinreinigung, Abfallentsorgung, Außen- und Treppenhausbeleuchtung enthalten.

Für darüber hinaus entstehende Kosten wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der Selbstkosten erhoben.
- (6) Für den Verbrauch elektrischer Energie werden neben der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 und 2 Gebühren nach dem tatsächlichen Verbrauch in Höhe der jeweiligen Tarifpreise des Versorgungsunternehmens erhoben.

§ 14

Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit der Einweisungsverfügung festgesetzt.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer/-in nicht von der Verpflichtung, die Gebühr entsprechend § 12 Abs. 1 zu entrichten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Eckernförde, den

STADT ECKERNFÖRDE

Die Bürgermeisterin

(Ploog)